

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**05.05.2023****7.36.06 Nr. 4**Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische  
Psychologie und Psychotherapie**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Psychologie  
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“  
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 04.11.2020**

*Diese Ordnung in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2023/24. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.*

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.02.2021	02.02.2021
1. Änderungsfassung	12.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	19.05.2021
2. Änderungsfassung	09.06.2021	01.09.2021	14.09.2021	15.10.2021
3. Änderungsfassung	09.02.2022	20.04.2022	03.05.2022	30.06.2022
4. Änderungsfassung	22.06.2022	22.03.2023	04.04.2023	05.05.2023

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 (zu § 2 Abs 1) .....	2
§ 2 (zu § 3) .....	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1) .....	3
§ 4 (zu § 8 Satz 1) .....	6
§ 5 (zu § 7) .....	6
§ 6 (zu § 17 Absatz 3) .....	6
§ 7 (zu § 8 Abs. 3) .....	6
§ 8 (zu § 10 AllB bzw. § 16 PsychThApprO) .....	6

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

§ 9 (zu § 18).....	6
§ 10 (zu § 18 Absatz 7) .....	7
§ 11 (zu § 7 Absatz 3) .....	7
§ 12 Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.....	7
§ 13 (zu § 2 Abs. 6).....	7
§ 14 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 1).....	7
§ 15.....	7
§ 16 (zu § 23 Abs. 1).....	7
§ 17 (zu § 21).....	7
§ 18 (zu § 20).....	8
§ 19 (zu § 20).....	8
§ 20 (zu § 34).....	8
§ 21 (zu § 33 Abs. 1).....	8
§ 22 (zu § 19 Abs. 2).....	8
§ 23 (zu § 34 Abs. 2).....	8
§ 24 (zu § 40) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	8
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	9
Anlage 2: Modulbeschreibungen .....	10
Übersicht über die Module im Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	10
Anlage 3: Ordnung für die berufspraktischen Einsätze im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen.....	26
§ 1 Ziel und Inhalt.....	26
§ 2 Durchführung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III.....	26
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung .....	26

### **§ 1 (zu § 2 Abs 1)**

(1) Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester. Darüber hinaus qualifiziert er zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 22 PsychThApprO.

### **§ 2 (zu § 3)**

(1) Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

### § 3 (zu § 5 Abs. 1)

(1) Zum Masterstudium in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss bestanden wurde. Fachlich einschlägig ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Universität oder ihr gleich gestellten Hochschule, das folgende Kriterien erfüllt:

1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 25 CP):
  - a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,
  - b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
  - c) Entwicklungspsychologie,
  - d) Sozialpsychologie,
  - e) biologische Psychologie,
  - f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften
2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
  - a) Erziehung und Bildung,
  - b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
  - c) Pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
  - d) Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.
3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
  - a) Anatomie,
  - b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,
  - c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,
  - d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,
  - e) Genetik und Verhaltensgenetik,
  - f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.
4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
  - a) Pharmakodynamik,
  - b) Pharmakokinetik,
  - c) Psychopharmaka,
  - d) Pharmakotherapie.
5. Inhalte der Störungslehre in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 8 CP):

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

- a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,
  - b) Epidemiologie und Komorbidität,
  - c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,
  - d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.
6. Inhalte der psychologischen Diagnostik in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 12 CP):
- a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,
  - b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,
  - c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,
  - d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,
  - e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,
  - f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,
  - g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.
7. Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 8 CP):
- a) die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,
  - b) anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.
8. Inhalte präventiver und rehabilitativer Konzepte psychotherapeutischen Handelns in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 2 CP):
- a) Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,
  - b) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.
9. Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 15 CP):
- a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,
  - b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,
  - c) deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,
  - d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
  - e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

10. Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 15 CP):

- a) Ethik in Forschung und Praxis,
- b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,
- c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.

11. Berufspraktische Einsätze in folgendem Umfang:

- a) Ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO (mind. 6 CP),
- b) ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
- c) eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

12. Das Bachelorstudium weist die berufsrechtliche Anerkennung entsprechend des Psychotherapeutengesetzes auf und entspricht der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

(2) Absolventen eines Bachelors in Psychologie ohne berufsrechtliche Anerkennung können durch den detaillierten Nachweis aller abgelegten Leistungen, die in Abs. 1 Nr. 1–11 gefordert werden, auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudium ist eine Prädikatsnote von „Gut“ oder besser gemäß § 31 Abs. 1 nachzuweisen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:

- a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0

oder besser:100 Punkte	Note 1,1:98 Punkte	Note 1,2:96 Punkte	Note 1,3:94 Punkte
Note 1,4:92 Punkte	Note 1,5:90 Punkte	Note 1,6:88 Punkte	Note 1,7:86 Punkte
Note 1,8:84 Punkte	Note 1,9:82 Punkte	Note 2,0:80 Punkte	Note 2,1:78 Punkte
Note 2,2:76 Punkte	Note 2,3:74 Punkte	Note 2,4:72 Punkte	Note 2,5:70 Punkte
Note 2,6:68 Punkte	Note 2,7:66 Punkte	Note 2,8:64 Punkte	Note 2,9:62 Punkte
Note 3,0:60 Punkte	Note 3,1:58 Punkte	Note 3,2:56 Punkte	Note 3,3:54 Punkte
Note 3,4:52 Punkte	Note 3,5:50 Punkte	Note 3,6:48 Punkte	Note 3,7:46 Punkte
Note 3,8:44 Punkte	Note 3,9:42 Punkte	Note 4,0:40 Punkte	

- b) Für besondere Kenntnisse werden jeweils 10 Punkte wie folgt vergeben:

- 2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
- 3. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
- 4. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
- 5. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und

(5) für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung.

(6) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychotherapie nicht endgültig verloren ist.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie Ausnahmen zu Absatz 1 erfolgen über den Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 (zu § 8 Satz 1)**

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

#### **§ 5 (zu § 7)**

(1) Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 10 Pflichtmodule:

- 3 Kernmodule
- 4 Grundlagen- und Anwendungsmodule
- 2 Praxismodulen und
- 1 Thesismodul.

#### **§ 6 (zu § 17 Absatz 3)**

(1) Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu 2 Sitzungen möglich sind.

#### **§ 7 (zu § 8 Abs. 3)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Thesismodul (PSYCH-MA-PT-TM) ist der Nachweis über das Bestehen der Kernmodule 1 und 2 sowie der Anwendungsmodule 1 und 2.

#### **§ 8 (zu § 10 AllB bzw. § 16 PsychThApprO)**

(1) Studierende müssen berufspraktische Einsätze absolvieren; davon eine berufsqualifizierende Tätigkeit III. Näheres für das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (PSY-MA-PT-PM-2) regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Die Universität kooperiert mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Die Liste der Kooperationspartner erhalten die Studierenden von der/dem Studienkoordinator/in oder dem Studiendekanat.

(3) Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen machen, über die der Praktikumsausschuss entscheidet. Ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht jedoch nicht.

#### **§ 9 (zu § 18)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 31 AIB.

### **§ 10 (zu § 18 Absatz 7)**

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen (Vortrag der wesentlichen Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form, u.a. Berücksichtigung von Vortragsgestaltung und Visualisierung), und Hausarbeiten. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

### **§ 11 (zu § 7 Absatz 3)**

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

### **§ 12 Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.**

### **§ 13 (zu § 2 Abs. 6)**

(1) Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann in der Regel frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 14 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 1)**

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen oder zwei Wochen vor der Modulprüfung.

(2) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist von der modulabschließenden Prüfung im Thesismodul nicht möglich. Die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 29 AIB bleibt hiervon unberührt.

### **§ 15**

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 45 Minuten.

### **§ 16 (zu § 23 Abs. 1)**

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 240 Minuten.

### **§ 17 (zu § 21)**

(1) Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

### **§ 18 (zu § 20)**

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 19 (zu § 20)**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert

(2) Maximal zwei Module (insgesamt max. 12 CP) können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (22CP) und das Forschungspraktikum (5 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

### **§ 20 (zu § 34)**

(1) Für jede/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

### **§ 21 (zu § 33 Abs. 1)**

(1) Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

### **§ 22 (zu § 19 Abs. 2)**

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Rücktritt nach § 29 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

### **§ 23 (zu § 34 Abs. 2)**

(1) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 24 (zu § 40) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2023/24. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

#### **Anhang**

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

### Studienverlaufsplan Master Psychotherapie

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Forschungsmethoden <b>PSY-MA-PT-KM-1</b> 3 CP	Forschungsmethoden <b>PSY-MA-PT-KM-1</b> 6 CP	Forschungsorientiertes Praktikum <b>PSY-MA-PT-KM-3</b> 5 CP	Master-Abschlussmodul <b>PSY-MA-TM</b> 30 CP
Psychologische Diagnostik <b>PSY-MA-PT-KM-2</b> 6 CP	Psychologische Diagnostik <b>PSY-MA-PT-KM-2</b> 4 CP		
	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik <b>PSY-MA-PT-GM-</b> 7 CP	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Psychoneuroimmunologie <b>PSY-MA-PT-GM-</b> 3 CP	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre <b>PSY-MA-PT-AM- 1</b> 6 CP			
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre <b>PSY-MA-PT-AM- 2</b> 6 CP			
BQT II <b>PSY-MA-PT-PM- 1</b> 5 CP	BQT II <b>PSY-MA-PT-PM- 1</b> 10 CP		
Angewandte Psychotherapie <b>PSY-MA-PT-AM- 3</b> 4 CP	Angewandte Psychotherapie <b>PSY-MA-PT-AM- 3</b> 3 CP	BQT III <b>PSY-MA-PT-PM- 2</b> 22 CP	
<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>
			<b>120 CP</b>

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

## Anlage 2: Modulbeschreibungen

Forschungsmethoden der Psychologie.....	11
Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement .....	12
Forschungsorientiertes Praktikum .....	14
Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie .....	15
Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre I .....	16
Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre: Verhaltensmedizin & Klinische Neuropsychologie II.....	18
Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation .....	19
Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII) .....	21
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQTIII) .....	23
Master-Thesismodul.....	25

### Übersicht über die Module im Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Modulnummer	Pflichtmodule	Modulbezeichnung	CP
PSY-MA-PT-KM-1	Kernmodul	Forschungsmethoden der Psychologie	9
PSY-MA-PT-KM-2	Kernmodul	Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement	10
PSY-MA-PT-KM 3	Kernmodul	Forschungsorientiertes Praktikum	5
PSY-MA-PT-GM	Grundlagenmodul	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie	10
PSY-MA-PT-AM-1	Anwendungsmodul	Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre	6
PSY-MA-PT-AM-2	Anwendungsmodul	Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre: Verhaltensmedizin & Klinische Neuropsychologie	6
PSY-MA-PT-AM-3	Anwendungsmodul	Angewandte Psychotherapie	7
PSY-MA-PT-PM 1	Praxismodul	Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII)	15
PSY-MA-PT-PM 2	Praxismodul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQTIII)	22
PSY-MA-PT-TM	Thesismodul	Masterthesismodul	30

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-1	<b>Forschungsmethoden der Psychologie</b>		9 CP
	Research Methods in Psychology		
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /		1.–2. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22		
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenden komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen an,</li> <li>– erlernen die Grundlagen komplexer statistischer Auswertungsverfahren,</li> <li>– erwerben Grundkompetenzen, welche den angemessenen Einsatz der Verfahren auf inhaltliche Fragestellungen gewährleisten,</li> <li>– erlernen den Einsatz von Statistiksoftware zur Bewältigung der rechnerischen Aspekte der Verfahren, so dass Studierende multivariate Verfahren auch praktisch anwenden können,</li> <li>– erlernen welche Voraussetzungen bei der Evaluation von Treatments notwendig sind, um kausale Schlussfolgerungen über dessen Wirkung ziehen zu können.</li> </ul>			
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Multivariate Verfahren und Messtheorie</li> <li>– Lineares Modell</li> <li>– Cluster Analyse</li> <li>– Diskriminanzanalyse</li> <li>– Faktorenanalyse</li> <li>– Vor- und Nachteile experimenteller bzw. nicht-experimentelle Versuchsdesigns</li> </ul>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 2 Semester, V1 WiSe, V2 SoSe, S WiSe oder SoSe			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Prof. für Psychologische Methodenlehre			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Vorlesung 1: Multivariate Statistik	30	60	
Vorlesung 2: Evaluation	30	60	
Seminar: Multivariate Statistik	30	60	
Summe	270		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme am Seminar			
<b>Modulabschlussprüfung:</b> Klausur (180 Minuten)			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-2	<b>Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement</b>	10 CP
	Psychological Assessment: Practice, Case report and Quality Management	
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /	1.–2. Fachsem.
	Erstmals angeboten im WiSe 2021/22	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen,
- kennen zentrale Konzepte und Strategien der psychologischen Diagnostik sowie Methoden der Qualitätssicherung und -optimierung in der psychologischen Diagnostik,
- verstehen den diagnostischen Prozess und sind in der Lage, einen Untersuchungsplan zu erstellen,
- sind in der Lage diagnostische Fragestellungen präzise zu beantworten,
- erstellen Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung,
- entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten situationsangemessen anzuwenden sind, führen diese Verfahren im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse,
- setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein,
- erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse,
- beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung,
- erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein,
- können diagnostische Ergebnisse kommunizieren,
- können die eigene professionelle Rolle in der psychologischen Diagnostik kritisch reflektieren.

**Inhalte:**

- der diagnostische Prozess
- ausgewählte Qualitätsstandards der psychologischen Diagnostik
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- diagnostische Modelle und Methoden
- Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie
- Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung
- Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten
- Praxis der Auswahl und Anwendung psychologisch-diagnostischer Verfahren
- Interpretation und Kommunikation der diagnostischen Ergebnisse

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 2 Semester, V und OS 1 WiSe, OS 2 SoSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Prof. für Psychologische Diagnostik / AE Klinische Psychologie & Psychotherapie

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Teilnahmevoraussetzungen:** keine

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung	30	60
Oberseminar 1: Klinisch-psychologische Verfahren	30	60
Oberseminar 2: Klinisch-psychologische Begutachtung	30	90
Summe:	300	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme		
<b>Abdulprüfung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfungsart: Modulbegleitend</li> <li>– Prüfungsform Vorlesung: Klausur (90 Minuten)</li> <li>– Prüfungsform Oberseminar 1: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10–16 Seiten) oder Klausur (45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen.</li> <li>– Prüfungsform Oberseminar 2: max. 2 Hausarbeiten (10 – 16 Seiten), die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen.</li> <li>– Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in Vorlesung, Seminar und Oberseminar</li> <li>– Wiederholungsprüfung: Wird das Modul insgesamt nicht bestanden, so werden als Ausgleichsprüfung die nicht bestandenen Teilprüfungen als Klausur, Überarbeitung der schriftlichen Ausarbeitung oder mündliche Prüfung durchgeführt (Klausur: 45–90 Minuten, mündliche Prüfung: 30–45 Minuten)</li> </ul>		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-3	<b>Forschungsorientiertes Praktikum</b>	5 CP
	Research Practice	
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /	3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2022/23	

**Qualifikationsziele:** Das forschungsorientierte Praktikum dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. Die Studierenden

- können wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umsetzen,
- berücksichtigen bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeutinnen und Studententherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen,
- berücksichtigen Forschungsergebnisse in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation.

**Inhalte:**

- Forschungsprojekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie
- selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 1 Semester, OS WiSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** AE Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Teilnahmevoraussetzungen:** Keine

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Oberseminar	45	10
Forschungsarbeit	95	
Summe	150	

**Prüfungsvorleistungen:** Während des forschungsorientierten Praktikums haben die Studierenden aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

**Modulprüfung:**

- Präsentation (max. 1 h) oder Bericht (10 – 16 Seiten) über ein Forschungsprojekt nach Wahl des/der Lehrenden, wird zu Beginn der Veranstaltung festgelegt

s Modul wird nicht benotet

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch und/oder Englisch. Entscheidung durch modulverantwortliche Stelle.

**Hinweise:** Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-GM	<b>Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie</b>	10 CP
	<b>Biological aspects of behavior and abnormal behavior:: Neurobiological mechanisms, behavioral genetics and psychoneuroimmunology</b>	
Grundlagenmodul	FB 06 / Psychologie /	2.–3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im SoSe 2022	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- kennen die biologischen Grundlagen von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten mit Schwerpunkt neurobiologische Mechanismen, Verhaltensgenetik und Psychoimmunologie,
- verstehen die genetischen Grundlagen und Erbe x Umwelt-Interaktionen von Verhalten und Erleben und deren Bedeutung für psychopathologisches Geschehen,
- erwerben Wissen über die wechselseitigen Interaktionen zwischen Immunsystem und Zentralnervensystem und deren Relevanz für Erleben und Verhalten.

**Inhalte:**

- Grundlagen der Vererbungslehre, Molekulargenetik, Kandidatengenansätze, GWAS und Epigenetik
- Genetische Konzepte wie Heritabilität und Populationsgenetik
- Neurobiologische und neuroendokrinologische Grundlagen von Verhalten und Erleben und deren Implikationen für psychopathologische Symptome
- Neuroimmunologische Stress-, Konditionierungs- und Emotionsforschung
- Autoimmunprozesse, Entzündungsreaktionen, Infektionen und Tumorerkrankungen
- Genetische Grundlagen und immunologische Prozesse und deren Relevanz für Verhalten und Erleben

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 2 Semester, V1/Übung1, S SoSe, V2/Übung 2 WiSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Professur Differentielle und Biologische Psychologie

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc. Psychologie

**Teilnahmevoraussetzungen:** keine

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung 1: Verhaltensgenetik und psychische Erkrankungen	30	30
Übung zu Vorlesung 2	30	15
Vorlesung 2: Psychoimmunologie und Psychische Erkrankungen	30	30
Übung zu Vorlesung 2	30	15
Seminar „Neuro- und psychobiologische Grundlagen von Erleben und Verhalten“	30	60
Summe	300	

**Prüfungsvorleistungen:** regelmäßige Teilnahme an den Übungen

**Modulprüfung:**

**Prüfungsart:** Modulbegleitend

**Prüfungsform:** VL 1 und VL 2 – Klausur (180 Minuten); Seminar: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten) oder Klausur (45 – 60 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen

Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistung in der Klausur und im Seminar

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		
PSY-MA-PT-AM-1	<b>Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre I</b>	6 CP
	<b>Specific mental disorders and their treatment I</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	1. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22	
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erfassen psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</li> <li>– schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,</li> <li>– erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,</li> <li>– wählen auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien aus,</li> <li>– entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,</li> <li>– erklären auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters.</li> </ul>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Besonderheiten der Zielgruppen</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und die Besonderheiten der Störungsbilder</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und die Besonderheiten des Settings</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden</li> <li>– Fallkonzeption und Behandlungsplanung</li> <li>– Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden</li> </ul>		
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, S, OS WiSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Seminar: Seminar Ausgewählte Störungsbilder und ihre Behandlung	30	60

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

Oberseminar: Standardverfahren in therapeutischen Settings	30	60
Summe	180	

**Prüfungsvorleistungen:** regelmäßige Teilnahme

**Modulprüfung:**

**Prüfungsart:** Modulbegleitend

**Prüfungsform:** Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten) oder Klausur (45 – 60 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen

Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in den beiden Seminaren

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch

**Hinweise:** Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-AM-2	<b>Spezielle Störungs-und Verfahrenslehre: Verhaltensmedizin &amp; Klinische Neuropsychologie II</b>	6 CP
	<b>Specific mental disorders and their treatment: Behavioral Medicine &amp; Clinical Neuropsychology II</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	1. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- kennen neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen und können diese unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse einordnen,
- können neuropsychologische Erkrankungen und psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erklären,
- können die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden zur Behandlung neuropsychologischer Störungsbilder und psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen einschätzen und den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden erläutern.

**Inhalte:**

- Methoden, Untersuchungslogik, Syndromlehre der klinischen Neuropsychologie
- Störungen spezifischer perzeptueller, kognitiver, motorischer und emotionaler Funktionen bei neurologischen Krankheitsbildern
- Grundlagen neuropsychologischer Diagnostik sowie neuropsychologische Untersuchungsverfahren
- Intervention und Rehabilitation bei neuropsychologischen Störungen inkl. soziale und berufliche Integration
- Neuropsychologische Behandlungsmethoden bei spezifischen Störungsbildern
- Biopsychosoziale Modelle körperlicher Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes, Schmerz, Hauterkrankungen, Adipositas) im Kindes-, Jugend- und (höheren) Erwachsenenalter
- Grundlagen der Diagnostik von psychischen Faktoren bei körperlichen Erkrankungen
- Intervention und Rehabilitation bei körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung eines interdisziplinären Herangehens
- Empirische Evidenz der Wirksamkeit psychosozialer und interdisziplinärer Interventionen bei körperlichen Erkrankungen und Implikationen für die klinische Praxis

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 1 Semester, V1 und V2 WiSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** AE Klinische Psychologie und Psychotherapie, AG Neuropsychologie der Lebensspanne

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Teilnahmevoraussetzungen:** keine

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung 1: Verhaltensmedizin	30	60
Vorlesung 2: Klinische Neuropsychologie	30	60
Summe	180	

**Prüfungsvorleistungen:** keine

**Modulabschlussprüfung:** Klausur (180 – 210 Minuten)

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		
PSY-MA-PT-AM-3	<b>Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation</b>	7 CP
	<b>Applied Psychotherapy, Documentation and Evaluation</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie / erstmals angeboten im WiSe 2021/22	1.–2. Fachsem.
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nutzen und beurteilen einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie,</li> <li>– planen selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen, führen solche Studien durch, werten sie aus und fassen sie zusammen,</li> <li>– bewerten wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung ableiten können,</li> <li>– nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vor,</li> <li>– beraten Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,</li> <li>– überführen Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung,</li> <li>– schätzen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen ein und leiten diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege,</li> <li>– beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie,</li> <li>– dokumentieren ihr psychotherapeutisches Handeln und überprüfen ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich,</li> <li>– beurteilen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings,</li> <li>– evaluieren psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte,</li> <li>– beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,</li> <li>– ergreifen selbständig angemessene Maßnahmen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,</li> <li>– leiten interdisziplinäre Teams.</li> </ul>		

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Inhalte:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit</li> <li>– Kennzeichnungen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist</li> <li>– ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung</li> <li>– klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik</li> <li>– psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung</li> <li>– Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement</li> <li>– Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems</li> <li>– Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen</li> </ul>		
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 2 Semester, VL: WiSe, S: WiSe oder SoSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung: Psychotherapeutische Verfahren, Dokumentation & Evaluation	30	90
Seminar: Angewandte Psychotherapie	30	60
Summe	210	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme		
<b>Modulabschlussprüfung:</b>		
Prüfungsart: Modulbegleitend		
Prüfungsform:		
Vorlesung: Klausur (90–180 Minuten)		
Seminar: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten) oder mündliche Prüfung (30–45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen		
Note: Arithmetisches Mittel der Leistungen in der Vorlesung und dem Seminar		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-PM-1	<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII)</b>	15 CP
	<b>Practicum Psychotherapy (BQT II)</b>	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie /	1.-2. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22	

**Qualifikationsziele:** Die berufsqualifizierende Tätigkeit II dient der vertieften Praxis der Psychotherapie. Die Studierenden

- führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch,
- setzen psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,
- führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- klären Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf,
- führen psychoedukative Maßnahmen durch,
- erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,
- beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden,
- reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- nehmen Verbesserungsvorschläge an,
- nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.

**Inhalte:**

- Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen und
- beinhaltet einen oder mehrere der folgenden Wissensbereiche:

Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie

wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie

wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie

Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder

Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen

- Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen beinhaltet jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 2 Semester, OS1 WiSe, OS2 + OS3 SoSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** AE Klinische Psychologie und Psychotherapie

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Praxis Psychotherapie 1 OS 1	30	45
Praxis Psychotherapie 1 OS 2	30	45
Praxis Psychotherapie 2 OS 1	30	45
Praxis Psychotherapie OS 2	30	45
Praxis Psychotherapie 3 OS	30	45
Summe	450	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme		
<b>Modulprüfung:</b> Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10–16 Seiten) oder mündliche Prüfung (30–45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in den 3 OS		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-PM-2	<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQTIII)</b>	22 CP
	<b>Practical Training Psychotherapy (BQTIII)</b>	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie / AE Klinische Psychologie & Psychotherapie	3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2022/23	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- vertiefen die praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung,
- sind zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen,
- reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- nehmen Verbesserungsvorschläge an,
- nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.

**Inhalte:**

- (1) aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
  - (a) vier Erstgespräche,
  - (b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren und per Video aufzuzeichnen sind,
  - (c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
  - (d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung,
  - (e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde.
- (2) an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,
- (3) an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,
- (4) mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,
- (5) Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,
- (6) mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
- (7) selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und
- (8) an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, Praxis Psychotherapie über 1 Semester; Berufsqualifizierende Tätigkeit WS, OS Selbstreflexion & Selbsterfahrung WS;			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Eigene Fallarbeit	Vor/Nachbereitung
Berufsqualifizierende Tätigkeit (teil)stationär	450		
Praxis Psychotherapie (Lehre am Krankenbett)	60	90	
Oberseminar: Selbstreflexion & Selbsterfahrung	30		30
Summe	660		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> Regelmäßige Teilnahme am OS Selbstreflexion& Selbsterfahrung.			
<b>Modulprüfung:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis und Vorlage der erbrachten Leistungen (Modulinhalte (1) – (8)) mit Bestätigung durch BetreuerIn/SupervisorIn</li> <li>– Praxis Psychotherapie: Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10 – 16 Seiten), oder mündliche Prüfung (30–45 min); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen sowie deren Gewichtung durch die/den Lehrenden festgelegt, die mind. als bestanden gewertet werden.</li> </ul>			
Das Modul wird nicht benotet.			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-TM	<b>Master-Thesismodul</b>		30 CP
	Thesis Modul		
Thesismodul	FB 06 / Psychologie / Alle Abteilungen		4. Fachsem.
	erstmals angeboten im SoSe23		
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erwerben fundierte Kenntnisse bzgl. des wissenschaftlichen Arbeitens und praktische Umsetzung,</li> <li>– entwickeln die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation,</li> <li>– entwickeln die Fähigkeit zur Reflektion über die Studieninhalte,</li> <li>– erwerben Fähigkeiten zur Durchführung, Auswertung und Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit.</li> </ul>			
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigenständiges Bearbeiten einer forschungs- oder anwendungsorientierten psychologischen Problemstellung</li> <li>– Durchführung und Auswertung einer empirischen oder theoretischen Arbeit in der vorgegebenen Zeit von 150 Tagen</li> <li>– Abfassen einer schriftlichen Arbeit über das behandelte Thema</li> </ul>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, SoSe			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Prüfungsausschuss			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Bestehen der Module PSY-MA-PT-KM1,-KM2,-AM1, -AM2			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Masterthesis	100	800	
Summe	900		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine			
<p><b>Modulprüfung:</b></p> <p>Prüfungsart: Modulabschlussend</p> <p>Prüfungsform: Masterthesis (50 – 80 S)</p>			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			

**Anlage 3:**  
**Ordnung für die berufspraktischen Einsätze im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

### **§ 1 Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt die berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQTIII) gem. § 18 PsychThApprO im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
- (3) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Modulbeschreibung aufgelistet.

### **§ 2 Durchführung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III**

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III umfasst 600 Stunden, die wie folgt verteilt sind:
  - a. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
  - b. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
- (3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III kooperiert die Universität mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Eine Liste möglicher Kooperationspartner ist von der/dem Studienkoordinator/in oder dem Studiendekanat erhältlich. Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen bzw. Kooperationspartner machen, ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht nicht.

### **§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

- (1) Zur Anerkennung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III legt der/die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original ein Portfolio vor, in dem die in der Modulbeschreibung beschriebenen Leistungen von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigt werden. Dem Portfolio sind mindestens vier anonymisierte Protokolle von durchgeführten Anamnesen beizufügen. Die schriftlichen Protokolle dieser Anamnesen sind im Falle einer Anmeldung zur Approbationsprüfung Grundlage der mündlich-praktischen Prüfung
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses die Anerkennung und Bewertung (bestanden/ nicht bestanden) des Moduls durch.

Spezielle Ordnung für den Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	05.05.2023	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender beschließen, in welcher Form die fehlenden Leistungen nachgeliefert werden können.